

GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
e-mail: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 2110 - 1998

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 23. April 1998 (inkl. Änderungen bis 11.12.2014), mit der eine

BENÜTZUNGSORDNUNG für die TURNHALLE der Volksschule PERWANG AM GRABENSEE

erlassen wird.

I.

- 1) Die Gemeinde Perwang am Grabensee überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt je Benützungseinheit € 5,--.
- 2) Vom Kostenersatz ausgenommen sind jene Benutzungen bzw. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren durchgeführt werden.

II.

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
2. In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist eine Benützung nicht möglich.
3. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.
4. Die erforderlichen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Verschlussene Geräte (insbesondere Bälle) sind vorher bei der Leitung der Volksschule anzufordern, damit diese bereitgestellt werden können. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese hallegeeignet sind.
5. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden.

6. Nach Beendigung der Benützung hat der Verein Sorge zu tragen, daß die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen (Turnhalle, Umkleideräume, WC, Zwischentüren und Haustür) zu verschließen. In den Wintermonaten sind außerdem eventuell eingeschaltete Heizungsöfen zurückzuschalten und geöffnete Fenster zu schließen.
7. Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

III.

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Verein zusätzlich € 35,- Benützungsgebühr. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Verein vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Verein die Benützung der Volksschule zu untersagen.

IV.

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

V.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Josef Sulzberger)

Angeschlagen am: 24.04.1998
Abgenommen am: 12.05.1998